

**KO Ing. Christof Bitschi**

Herrn Landeshauptmann  
Mag. Markus Wallner  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 12. Mai 2022

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –  
Daten auf dem Handy des Landeshauptmannes – hat es einen  
Auftrag zur Löschung gegeben und was wurde gelöscht?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Mittlerweile ermittelt die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) im riesigen Parteienfinanzierungskandal der ÖVP Vorarlberg.

Unter anderem wird von der WKStA auch gegen Sie, Herr Landeshauptmann, wegen des Vorwurfs der Vorteilsannahme ermittelt. Zudem hat dieser Skandal mit der Auswechslung ihrer elektronischen Geräte (Handy und Tablet) und der offensichtlich von Ihnen am Tag des Bekanntwerdens von Aktensicherungen der WKStA in Auftrag gegebenen Löschung von Daten ihrer elektronischen Geräte eine zusätzliche Dimension erreicht. Viele Vorarlbergerinnen und Vorarlberger stellen sich deshalb zurecht die Frage, was der Landeshauptmann zu verbergen hat und welche Daten hier gelöscht werden sollten?

Im Zuge der Landtagssitzung am 11. Mai 2022 haben Sie wesentliche Fragen zu dieser „Löschaktion“ nicht beantwortet. Um Ihnen dennoch die Möglichkeit einer Stellungnahme zu bieten und Klarheit in die undurchsichtigen Vorgänge zu bringen, erlaube ich mir, folgende

## **A N F R A G E**

an Sie zu richten:

1. Haben Sie den Auftrag zur Löschung von Daten auf Ihrem Handy erteilt? Wenn ja, wann und an wen ist dieser Auftrag ergangen und wurden Daten gelöscht?
2. Haben Sie den Auftrag zur Löschung von Daten auf Ihrem Tablet erteilt? Wenn ja, wann und an wen ist dieser Auftrag ergangen? Wann wurde eine allfällige Löschung der Tablet-Daten durchgeführt und vom wem?

3. Was war der konkrete Hintergrund der Erteilung der Datenlöschung bzw welche Daten sollten dabei gelöscht werden?
4. Sie haben gegenüber den Medien betont, dass *alle Daten auf dem Handy vorhanden sind, die man braucht*. Es seien *alle Daten da, die für die Führung von Amtsgeschäften notwendig sind*. Wurden abseits davon Daten auf Ihrem Handy, die nicht für die Führung von Amtsgeschäften notwendig sind, gelöscht? Wenn ja, welche Daten sind das und wer führte die Löschung durch?
5. Wurde der Auftrag für weitere Datenlöschungen auf elektronischen Datenträgern in Ihrem Büro erteilt? Wenn ja, um welche Geräte handelt es sich dabei und von wem wurde der Auftrag dazu erteilt?
6. Wann wurden Sie von LR Daniel Zadra über seine Meldung der geplanten Datenlöschung auf Ihrem Handy an die WKStA informiert?
7. Gab es nach der Mitteilung von LR Zadra über die Meldung an die WKStA eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen IT-Abteilung des Landes oder mit anderen Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung, um das Zustandekommen der Meldung an die WKStA nachvollziehen zu können?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Ing. Christof Bitschi  
FPÖ-Klubobmann

Bregenz, am 1. Juni 2022

Herrn  
KO Ing. Christof Bitschi  
FPÖ Vorarlberg  
im Wege der Landtagsdirektion  
6900 Bregenz

Betreff: Daten auf dem Handy des Landeshauptmannes – hat es einen Auftrag zur Löschung gegeben und was wurde gelöscht?  
Anfrage vom 12.05.2022, Zl. 29.01.296

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Haben Sie den Auftrag zur Löschung von Daten auf Ihrem Handy erteilt? Wenn ja, wann und an wen ist dieser Auftrag ergangen und wurden Daten gelöscht?**
- 2. Haben Sie den Auftrag zur Löschung von Daten auf Ihrem Tablet erteilt? Wenn ja, wann und an wen ist dieser Auftrag ergangen? Wann wurde eine allfällige Löschung der Tablet-Daten durchgeführt und vom wem?**
- 3. Was war der konkrete Hintergrund der Erteilung der Datenlöschung bzw welche Daten sollten dabei gelöscht werden?**
- 5. Wurde der Auftrag für weitere Datenlöschungen auf elektronischen Datenträgern in Ihrem Büro erteilt? Wenn ja, um welche Geräte handelt es sich dabei und von wem wurde der Auftrag dazu erteilt?**

Zu den Fragen 1-3 sowie 5:

Die Akku-Leistung des Smartphones zeigte bereits seit einigen Wochen eine verminderte Leistungskapazität. Dementsprechend war schon seit längerem ein Wechsel des Handys vorgesehen. Am 05.05.2022 wurde der schon länger vorgesehene Tausch umgesetzt. Auf Grund

aktueller Lieferengpässe war nur ein Smartphone mit deutlich niedrigerer Speicherkapazität verfügbar. Die Abteilung Informatik (Prsl) installierte am selben Tag auf dem Neugerät den Exchange-Account (Mail, Kontakte, Kalender) sowie einige zusätzliche Apps. Die vielen Fotos konnten auf Grund der geringeren Speicherkapazität des neueren Geräts nicht auf dieses übertragen werden, weshalb das Altgerät in meinem Verfügungsbereich verblieb.

Im Zuge des Wechsels von meinem alten Handy zu einem neuen Gerät wurden Erkundigungen – sensibilisiert durch die aktuelle mediale Berichterstattung im Hinblick auf Missbrauch und gestohlene Handydaten sowie hinsichtlich des Datenschutzes und der rechtlich vorgegebenen Wahrung der Rechte betroffener Dritter – über den Umgang mit zurückgegebenen IT-Geräten bei der Abteilung Informatik (Prsl) eingeholt. Zweck war es, den Standardvorgang nachvollziehen zu können.

Laut Auskunft der Abteilung Informatik (Prsl) erfolgte der erstmalige Auftrag zum Tausch des iPhones und des iPads Mitte April 2022. Das neue iPad Air 4 (10.9-inch, 4th generation) 64GB Speicher wurde am 21.4.2022, das neue iPhone SE (2nd generation) mit 64GB Speicher am 5.5.2022 übergeben. Die Einschulung in die Bedienung des neuen Tablets fand am 05.05.2022 statt, bis dahin war das Altgerät in Verwendung. Nach erfolgter Einschulung wurde das Tablet zurückgesetzt und am 06.05.2022 an die Abteilung Informatik (Prsl) ausgefolgt.

Im April 2022 hat meine Büroleiterin die Abteilung Informatik (Prsl) über ein technisches Gebrechen an ihrem Laptop informiert und um Reparatur und zwischenzeitlichen Ersatz gebeten. Noch am selben Tag wurde der Laptop der IT-Abteilung ordnungsgemäß und mit allen Daten übergeben.

**4. Sie haben gegenüber den Medien betont, dass alle Daten auf dem Handy vorhanden sind, die man braucht. Es seien alle Daten da, die für die Führung von Amtsgeschäften notwendig sind. Wurden abseits davon Daten auf Ihrem Handy, die nicht für die Führung von Amtsgeschäften notwendig sind, gelöscht? Wenn ja, welche Daten sind das und wer führte die Löschung durch?**

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Kommunikationsverhalten im privaten und beruflichen Bereich stark verändert und es wird verstärkt über mit dem Internet verbundene Endgeräte (Mobiltelefone, Tablets) kommuniziert. Viele Angelegenheiten, die früher etwa in einem persönlichen Gespräch oder Telefonat ohne jegliche Aufzeichnung thematisiert wurden, werden heutzutage digital besprochen (etwa mittels E-Mails, Kurznachrichten, etc.).

Hinzu kommt, dass oft dienstliche und private Kommunikation miteinander verschwimmen. Aus diesem Grund ist in der Vorarlberger Landesverwaltung die private Nutzung von IKT-Infrastruktur entsprechend den festgelegten Nutzungsgrundsätzen gestattet. Die Abgrenzung zwischen privater und dienstlicher Kommunikation ist im Einzelfall äußerst schwierig, insbesondere dann, wenn etwa

private und berufliche Netzwerke sich überschneiden oder beruflich verschiedene Funktionen wahrgenommen werden. Private Inhalte bzw Kommunikation kann oft gar nicht verhindert werden, weil man idR keinen Einfluss auf die eingehende Kommunikation hat.

Aus diesem Grund findet sich auf den von Seiten der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten IT-Geräten (Tablet, Smartphone) ein komplexes Datenkonglomerat aus dienstlichen Daten, persönlichen Daten oder gar sensiblen Daten.

Aufbewahrungspflichten sind nach Auskunft der Abteilung Regierungsdienst (PrsR) wie folgt geregelt:

Gemäß § 4 Abs 1 Archivgesetz haben Regierungsmitglieder - wie der restliche Amtsapparat - im Rahmen der „vorarchivischen Dokumentenverwaltung“ Dokumente systematisch geordnet und sicher aufzubewahren, soweit sie die Besorgung ihrer Aufgaben betreffen und der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen.

Die Umsetzung der Aufbewahrungspflichten nach dem Archivgesetz wird durch die Kanzleiordnung, welche für alle Bediensteten maßgeblich ist, gewährleistet. Archivgesetz und Kanzleiordnung unterscheiden dabei nicht nach der Art der Kommunikation, weshalb sich grundsätzlich auch hinsichtlich digitaler Kommunikation (Chats, SMS) die Notwendigkeit ergeben kann, diese - idR mittels Aktenvermerk - den Akten zuzuführen.

Die Kanzleiordnung findet dabei gemäß § 1 Abs 1 für alle Geschäfte des Amtes der Landesregierung Anwendung. Gemäß § 14 der Kanzleiordnung hat jeder Akt ein vollständiges Bild über die Vorgänge im betreffenden Verfahren wiederzugeben. Als aktenrelevant gelten dabei gemäß § 1 Abs 7 der Kanzleiordnung alle Geschäftsstücke, die für die Nachvollziehbarkeit eines Geschäftsfalles unverzichtbar sind.

Hinsichtlich den (verakteten und nicht verakteten) heterogenen Datenmengen auf den IT-Geräten kann nicht von einer systematischen und geordneten Aufbewahrung im Sinne des Archivgesetzes gesprochen werden, weshalb für die Gesamtheit der Daten auf IT-Geräten eine pauschale Aufbewahrungspflicht nicht abzuleiten ist.

Die Amtsgeschäfte werden in der Regel vom Amt der Landesregierung als Hilfsapparat der Landesregierung geführt und die Geschäftsvorgänge in den jeweiligen Fachabteilungen aktenkundig festgehalten. Sofern Dokumente bei einem Regierungsmitglied anfallen, die für ein Amtsgeschäft von Relevanz sind, werden diese Dokumente überwiegend der jeweiligen Abteilung zur Verfügung gestellt und auch dort entsprechend veraktet (dies gilt grundsätzlich auch im Hinblick auf aktenrelevante digitale Informationen).

Daneben führen Regierungsmitglieder teilweise auch eigene „Handakten“. Diese beinhalten Informationen zu staatlichem und staatsnahe Handeln, bestehen zum Teil aus kopierten Teilen von Originalakten, enthalten handschriftliche Notizen und Vermerke und stellen in der Regel Arbeitsbehelfe dar.

Die Regierungsmitglieder haben – wie auch Sachbearbeiter im Amt der Landesregierung – zu entscheiden, ob Dokumente aktenrelevante Informationen im Sinne der Kanzleiordnung enthalten, die für die Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns notwendig sind oder zumindest sein könnten. Wenn ja, sind sie entsprechend systematisch geordnet aufzubewahren und einer entsprechenden Veraktung zuzuführen (zB in einem Akt der Fachabteilung, den Akten in den politischen Büros).

Weder aus der Kanzleiordnung noch aus dem Archivgesetz ergeben sich besondere Aufbewahrungspflichten hinsichtlich von Unterlagen, die nicht aktenrelevant iSd der Kanzleiordnung sind bzw die nicht der Besorgung und der Nachvollziehbarkeit von Aufgaben iSd § 4 Abs 1 Archivgesetz dienen.

Dokumente ohne Zusammenhang mit der Aufgabenbesorgung sowie solche die für die Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns nicht notwendig sind, müssen daher von den Regierungsmitgliedern auch nicht systematisch aufbewahrt werden (jedenfalls private Chats, Fotos etc.). Auch Schriftstücke, die nicht Teil von Akten sind (z.B. Hilfsdarstellungen, Entwürfe, Notizen, Kopien) können grundsätzlich gelöscht werden.

Vielmehr erscheint eine regelmäßige Löschung von großen unzusammenhängenden Datensätzen (nachdem die erforderlichen Inhalte einer Veraktung zugeführt wurden) im Hinblick auf das Vorhandensein nicht aufbewahrungspflichtiger Dokumente im Sinne der Datenminimierung (Grundsatz DSGVO), dem Persönlichkeitsschutz Dritter sowie der IT-Sicherheit (Manipulation, Verlust, Cyberattacken) sogar notwendig. Diese Rechtsauslegung entspricht im Übrigen jener des Staatsarchives zum Bundesarchivgesetz, wonach Kurznachrichten kein Schriftgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes darstellen, sondern als „persönliche Unterlagen, wie beispielsweise Aufzeichnungen und Notizen“ zu qualifizieren sind und daher nicht aufbewahrungspflichtig sind.

Aktenrelevante Daten werden dementsprechend abgelegt. Andere Daten werden – entsprechend der Datenschutzgrundverordnung sowie der IT-Sicherheitsrichtlinie des Landes im Hinblick auf Datenminimierung, Persönlichkeitsschutz Dritter sowie IT-Sicherheit – fortlaufend gelöscht.

## **6. Wann wurden Sie von LR Daniel Zadra über seine Meldung der geplanten Datenlöschung auf Ihrem Handy an die WKStA informiert?**

Am 07.05.2022 hat mich LR Zadra darüber informiert, dass er vom Abteilungsvorstand der Abteilung Informatik (Prsl) über den Wechsel meines Smartphones in Kenntnis gesetzt wurde. Er hat mich in diesem Telefonat darüber informiert, dass er eine Rechtsauskunft eingeholt und

„Behörden“ informiert habe. Um welche konkrete Behörde es sich dabei handelt wurde mir von Landesrat Zadra zu einem späteren Zeitpunkt bei einem Jour-Fixe mitgeteilt.

**7. Gab es nach der Mitteilung von LR Zadra über die Meldung an die WKStA eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen IT-Abteilung des Landes oder mit anderen Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung, um das Zustandekommen der Meldung an die WKStA nachvollziehen zu können?**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen